jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/4/25 1Ob131/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1959

Norm

ABGB §427

Rechtssatz

Die Anbringung von Merkmalen an der Sache wodurch jedermann erkennen kann, daß sie einem anderen überlassen wurde, genügt nur dann zur Übergabe, wenn der Übernehmer zur unbedingten Verfügung über sie berechtigt ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 131/59
  Entscheidungstext OGH 25.04.1959 1 Ob 131/59
  JBl 1959,547

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0012791

Dokumentnummer

JJR_19590425_OGH0002_0010OB00131_5900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at